

Satzung

für das Bibliothekszentrum Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen)

Gemäß der §§ 5, 19 Absatz 1, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung für das Bibliothekszentrum der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossen:

§ 1 Allgemein

- (1) Das Bibliothekszentrum Klosterbau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Friedberg (Hessen). Es vereinigt Stadtbibliothek und Stadtarchiv. Das Bibliothekszentrum dient der allgemeinen Information, der politischen, kulturellen und beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz, der wissenschaftlichen Forschung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Das Bibliothekszentrum steht jeder Person offen. Die Ausleihe und Nutzung der Medien aller Art geschieht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Jede(r) Einwohner/in des Wetteraukreises hat das Recht, die Stadtbibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen) zu nutzen, ferner Personen, die in Friedberg zur Schule gehen, studieren oder arbeiten. Das Stadtarchiv steht jedem/jeder Interessent/in im Rahmen seiner Satzung und Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) zur Verfügung.
- (4) Mit dem Betreten des Hauses erkennen die Benutzer/innen die Satzungen (Benutzungs- und Gebührenordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Das Personal übt das Hausrecht aus, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (6) Das Bibliothekszentrum behält sich vor, einzelne Bereiche per Videoüberwachung zu sichern.

§ 2 Verhalten im Bibliothekszentrum Klosterbau

- (1) Benutzer/innen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Besucher/innen nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Rauchen, essen, alkoholische Getränke sowie lagern und schlafen sind in den Räumen des Bibliothekszentrums nicht zulässig. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten. Ausnahmen legt die Bibliotheksleitung fest. Tiere müssen außerhalb des Bibliothekszentrums bleiben. Dies gilt nicht für Blindenführ- oder Assistenzhunde als notwendige Begleitung.
- (3) Überkleidung, Taschen und Ähnliches sind an der Garderobe abzugeben bzw. in die Schließfächer einzuschließen. Das Bibliothekszentrum haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände. Auf Verlangen des Personals ist in begründeten Verdachtsfällen der Inhalt von Taschen und Ähnlichem vorzuweisen.
- (4) Plakate und andere Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonals aufgehängt oder ausgelegt werden.

§ 3 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung für das Bibliothekszentrum Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung des Bibliothekszentrums Klosterbau ausgeschlossen werden.

§ 4 Gebühren

Gebühren sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen) und der Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für das Stadtarchiv der Stadt Friedberg (Hessen) zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung für das Bibliothekszentrum Klosterbau tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Bibliothekszentrums Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) vom 19. Oktober 2009 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 11. Dezember 2017

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Erster Stadtrat

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Satzung für das Bibliothekszentrum Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) vom 11. Dezember 2017

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 07. Dezember 2017 beschlossene Satzung für das Bibliothekszentrum Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) vom 11. Dezember 2017, wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) www.friedberg-hessen.de unter Angabe des Bereitstellungstages am 16. Dezember 2017 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 16. Dezember 2017 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Satzung für das Bibliothekszentrum Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) vom 11. Dezember 2017, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 16. Dezember 2017

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Erster Stadtrat

(Siegel)